

Richtlinien für die Tätigkeiten im fächerübergreifenden Bereich

Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung

1. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz vom 13. Juli 2015, Nr. 107 („La buona scuola“)
- Entwurf der staatlichen Verordnung zur „Carta dei diritti e doveri degli studenti in alternanza scuola-lavoro“
- Landesgesetz vom 20. Juni 2016, Nr. 14
- gesetzesvertretendes Dekret vom 13. April 2017, Nr. 62
- Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 06. Oktober 2017, Nr.32
- Landesgesetz vom 27. März 2020, Nr. 2 Artikel 11 Absatz 1
- Beschluss der Landesregierung vom 07.04.2020, Nr.244
- Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 40 /2020
- Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr.36/2021

2. Zielsetzung

Im Bildungsangebot der Schule sind Maßnahmen für die Studien- und Berufsorientierung und für die Vorbereitung auf den Einstieg in die Arbeitswelt vorgesehen. Sie ermöglichen den Einblick in verschiedene Berufsfelder, die Entwicklung von übergreifenden Kompetenzen und fördern die Persönlichkeitsbildung. Im Orientierungsprozess stehen kompetenz- und handlungsorientiertes Lernen im Vordergrund.

3. Angebote

Zu den Orientierungsangeboten zählen: Praktika, Sprachwochen, verschiedene Veranstaltungen zu Berufsbildern und Studienmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Experten, Bewerbungstrainings gemeinsam mit dem Unternehmerverband, ein Orientierungstag in der 5. Klasse (unter Mitwirkung von ehemaligen Schüler*innen, in Kooperation mit Universitäten).

In der folgenden Tabelle sind die Angebote der Schule pro Schulstufe aufgelistet. Die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung kann nur dann erfolgen, wenn die Schüler*innen mindestens an 75 % der angegebenen Zeit daran teilgenommen haben.

Die Einhaltung dieser Vorgabe wird von den zuständigen Sekretariaten am Ende der vierten Klasse überprüft.

Nur in begründeten Fällen können die angeführten Angebote durch andere ersetzt werden (siehe Sonderregelungen).

Klassisches- und Sprachgymnasium		
Schulstufe	Angebote	zeitliches Ausmaß
3. oder 4. Klasse	Sprachwoche	36 Stunden zu 50 Minuten
4. Klasse	Praktikum,	2 Wochen (72 Stunden zu 50 Minuten)
5. Klasse	Studien- und Berufsberatung	4 Stunden zu 50 Minuten
Sozialwissenschaftliches Gymnasium, Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit Landesschwerpunkt Musik, Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit Schulschwerpunkt Bewegung und Sport, Kunstgymnasium mit Fachrichtung Grafik		
3. Klasse	Praktikum,	2 Wochen (72 Stunden zu 50 Minuten)
4. Klasse	Praktikum,	2 Wochen (72 Stunden zu 50 Minuten)
5. Klasse	Studien- und Berufsberatung	4 Stunden zu 50 Minuten

Der Bereich Inklusion bietet eine personalisierte Zukunftsplanung mit individuellen Praktika für Schüler*innen mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund an. Dieses Angebot gilt als unterstützende Maßnahme beim Schulwechsel, beim Übertritt in die Arbeitswelt sowie beim Übergang zu einem Universitätsstudium.

4. Bewertung (siehe eigener Beschluss)

5. Praktikum

Die Vorgespräche mit den Verantwortlichen an der Praktikumsstelle finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.

5.1 Zulassungsvoraussetzung

- Arbeitsschutzkurs (Teilnahmebestätigung Teil I und II)

5.2 Kriterien für die Anerkennung des Praktikums

Das Praktikum:

- findet in dem von der Schule definierten Zeitraum statt.
- darf nicht im Familienbetrieb absolviert oder von Verwandten betreut werden.
- kann auch im Ausland absolviert werden, wobei von allzu weit entfernten Praktikumsorten abgeraten wird. Es muss von der Schulführungskraft genehmigt sein.

Für die Arbeitszeit gilt:

- Sie beträgt in der Regel 30 Stunden pro Woche.
- Bei besonderen Initiativen (z. B. EURAC), wird das vorgegebene Stundenausmaß berücksichtigt.
- Sie ist möglichst gleichmäßig auf 2 Wochen verteilt.

5.3 Sonderregelungen

- Schülerinnen im Zweitsprachenjahr verpflichten sich, die Orientierungsangebote an der Gastschule zu absolvieren.
- Schüler*innen im Auslandsjahr wird das abgeschlossene Schuljahr als Praktikum anerkannt.
- Bei Abbruch des Auslandsjahres oder des Praktikums gilt:
 - Schulbesuchspflicht
 - Praktikum wird nachgeholt
- Für Schüler*innen, die aus schwerwiegenden Gründen die 75% Anwesenheit nicht erreichen, gilt:
 - Praktikum nach Schulende, innerhalb Juni (Vereinbarung mit der Praktikumsstelle und Betreuung durch eine Lehrperson) oder
 - Praktikum während der Sommermonate (Vereinbarung mit der Praktikumsstelle, ohne Betreuungslehrperson der Schule)
 - In Ausnahmefällen behält sich die Schule die Möglichkeit von Freistellungen während der Schulzeit vor.
- Schüler*innen, die darüber hinaus ein nicht vergütetes Sommerpraktikum absolvieren, können über die Schule versichert werden. Voraussetzungen dafür sind:
 - Der Arbeitgeber ist eine Institution ohne Gewinnabsicht.
 - Das Praktikum geht mit der Möglichkeit des Zweitsprachen- oder Fremdsprachenerwerbs einher.
 - Das Praktikum ermöglicht den Schüler*innen mit Anrecht auf Förderung laut Ges.104 Erfahrungen im Sinne der Orientierung.
 - Die Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle sehen keine Betreuungslehrperson der Schule vor.

6. Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt auf der Grundlage der von der Schule zur Verfügung gestellten Vorlage. Mit der Lehrperson, die das Praktikum betreut, sind Vor- und Nachgespräche vorgesehen. Der Praktikumsbogen wird gewissenhaft ausgefüllt.